

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0073
41 - Jugendamt und Soziales			Datum: 23.02.2011
Bearb.:	Frau Susanne Diedrichs	Tel.: 415	öffentlich
Az.:	411/Frau Diedrichs - sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

10.03.2011

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Das Jugendamt der Stadt Norderstedt nimmt die Aufgabe der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII seit 2006 wahr und hat bisher die entsprechende Richtlinie des Kreises Segeberg, Stand: 22.06.2006, angewendet. Mit Bestimmung der Stadt zum örtlichen Jugendhilfeträger ist die Stadt gehalten, eigene Richtlinien zu erlassen und das Arbeitsfeld Vollzeitpflege in eigener Verantwortung zu regeln. Das Arbeitsfeld Vollzeitpflege ist zwischenzeitlich durch die Einrichtung eines Fachdienstes für Pflegestellen und Adoption sowie eine personelle Zuordnung von insgesamt 2 Vollzeitstellen, verteilt auf drei Mitarbeiterinnen, aufgewertet worden. Vor diesem Hintergrund wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Handlungsanweisung, die sowohl organisatorische als auch inhaltliche Richtungsentscheidungen umfasst, erlassen. Damit wird dem Fachdienst eine innere Struktur und gleichzeitig eine Handlungsanleitung für die betroffenen Mitarbeiterinnen gegeben.

Nach dem Stand 01/2011 werden folgende Pflegekinder betreut:

- 43 Kinder in Vollzeitpflege insgesamt
- davon 1 Kind in Sonderpflege
- davon 2 Kinder in Erziehungsfamilie
- davon 3 junge Volljährige

und 6 Kinder in Bereitschafts- und Kurzzeitpflege.

Die einzelnen Regelungen der Handlungsanweisungen stützen sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen.

- Die Zuständigkeit für die Festsetzung der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes im Rahmen der Vollzeitpflege (s. Anlage 1) obliegt dem Landesjugendamt. Das Landesjugendamt hat mit Datum vom 18.11.2010 die Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe, GVOBl. SH, S. 724, erlassen und die monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nach §§ 33, 39 SGB VIII auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. festgesetzt. Danach sind die Pflegegelder mit Wirkung zum 01.01.2011 um ca. 5 % erhöht worden.
- Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können aus besonderem Anlass (s. Anlage 2) nach § 39 Abs. 3 SGB VIII nach Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers gewährt werden. Für häufig vorkommende Anlässe sind diese Beihilfen üblicherweise pauschaliert.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Anlage 2 soll für stationär in Einrichtungen untergebrachte Kinder entsprechend angewendet werden. Ausgenommen davon sind Pos. 6 Ferienreisen, Pos. 8 Weihnachtsbeihilfe. Diese Anlässe sind in der Regel in den tagesbezogenen Entgeltsatz einkalkuliert.

Haushaltsrelevante Daten

363370.533100	470.900 € Haushaltsansatz 2010
363410.533100 Volljährige §§ 33, 41	17.000 € dto., Anteil geschätzt
	487.900 € Gesamtansatz
363370.533100	751.871,62 € Rechnungsergebnis 2010
363410.533100 Volljährige §§ 33, 41	16.194,90 € Rechnungsergebnis anteilig
	768.066,52 € Rechnungsergebnis insgesamt

Kostenschätzung 2011

Pflegegeldzahlungen für 43 Pflegekinder*	= 35.000 € pro Monat**
x 12, ergibt Jahresbedarf	= 420.000 € pro Jahr**
+ einmalige Beihilfen geschätzt	= 20.000 € pro Jahr
+ Reserve für neue Vollzeitpflegefälle (3 Fälle)	= 28.000 € pro Jahr
+ Kostenerstattungen §§ 86,6 + 89a (22 Fälle)	= 273.000 € pro Jahr**
+ Bereitschaftspflegepauschalen (6 Plätze)	= 9.000 € pro Jahr
+ Haftpflichtversicherung, sonstige Ausgaben	= 2.000 € pro Jahr
Haushaltsbedarf 2011	= 752.000 €

Kostenschätzung 2012

Haushaltsbedarf 2011	= 752.000 €
+ Pflegegelderhöhung ab 01.01.2012	
+ Erhöhung Beitrag Unfallversicherung = 4%	+ 30.000 €
Haushaltsbedarf 2012	= 782.000 €***

* Zahl der Pflegekinder ist schwankend; Fallzahlen, Stand: 01/2011, zugrundegelegt

** unter Berücksichtigung der seit 01.01.2011 gültigen Pflegegeldsätze

***Anpassung an DV-Empfehlung ab 01.12.2012 in vollem Umfang

Anlagen:

1. laufende Leistungen zum Unterhalt
2. einmalige Beihilfen und Zuschüsse